

Zur Neuregelung des Berufsausbildungsrechtes

Diskussionen über Fragen der beruflichen Bildung werden heute in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, in den politischen Parteien und innerhalb der Bundesregierung geführt. Die Berufsbildung ist zu einer wichtigen und entscheidenden Angelegenheit aller geworden. Zu wichtig, als daß sie nicht eingehend in der Öffentlichkeit beachtet und diskutiert werden muß.

Ansatzpunkte sind u. a. Klagen über mangelhafte Ausbildungsbedingungen und schlechte Prüfungsergebnisse. Offensichtlich zeigen sich hier bereits gesetzliche Unzulänglichkeiten und die fehlende Überwachung der Berufsausbildung.

Bildungsfragen sind wichtig. Heute mehr denn je. Nicht zuletzt auf dem Gebiete der Bildung findet die Auseinandersetzung zwischen Ost und West statt.

Demokratie ist eine Lebensform, die gesellschaftliche Bildung, gebildete und verantwortungsbewußte Menschen verlangt. Politische Bildung ist eine Grundvoraussetzung einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Sie muß vorwiegend im Zeitraum der beruflichen Bildung erfolgen.

Wirtschaftsleistung und -aufschwung ist von Qualität und Quantität der Ausbildung abhängig. Besonders in den Ländern, die auf Export angewiesen sind. Deutschland ist ein Exportland. Um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, muß der Wertbegriff „Made in Germany“ aufrechterhalten bleiben. Dabei sind Ansprüche und Anforderungen in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Auch deshalb sind die Anstrengungen um eine zeitgemäße und einwandfreie Berufsausbildung zu verstärken.

Wichtige Fragen müssen gemeinsam besprochen werden. Bundesregierung, Bundestag, politische Parteien, die interessierten Verbände und Organisationen sind verpflichtet, Lösungen zu suchen und Wege aufzuzeigen, die geeignet sind, eine gute Ausbildung in allen Wirtschaftszweigen sicherzustellen.

I

Gesetzliche Bestimmungen über die Berufsausbildung gibt es bereits seit langem. Seit Jahrzehnten. In verschiedenen Gesetzen und Verordnungen.

Das ist es ja. Zu viele gesetzliche Einzelbestimmungen. Zu unterschiedliche Ausbildungsvorschriften. Viel zu alte und unzulängliche Vorstellungen sind in den heute noch geltenden Bestimmungen enthalten.

Bereits 1921 wurden vom sozialpolitischen Ausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands „Grundsätze für die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens“ aufgestellt und vom Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft bestätigt¹⁾. Der erste Grundsatz lautete: „Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaltung in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft beziehen, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.“

1962 sagte Herr Dr. Hoffmann vom Deutschen Industrie- und Handelstag in einem Artikel „Brauchen wir ein Berufsausbildungsgesetz“²⁾ zur Frage der Rechtsvereinheitlichung u. a. folgendes:

„Tatsächlich sind die zur Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen über die Berufsausbildung nach Entstehungsdatum, Inhalt und Geltungsbereich unterschiedlich. Die wichtigsten von ihnen sind:

| Gesetz bzw. VO | Entstehungsdatum der wesentlichen §§ | Zahl der §§ ohne Strafbestimmungen |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|
| Handelsgesetzbuch | 1900 | 8 |
| Gewerbeordnung | 1896—1908 | 15 |
| Handwerksordnung | 1953 | 24 Lehrlinge |
| 2 Landesgesetze über landwirtschaftliche Berufsausbildung | 1954 1959 | 8 30 |
| Gesetz über die Ausübung des Berufes der med.-techn. Assistentin | 1958 | 13 |
| Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, Bademeisters usw. | 1958 | 20 |
| Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen | 1960 | 11 |

Konkret geht es vom rechtssystematischen Standpunkt aus um die Tatsache, daß das gesetzliche Recht der Berufsausbildung, speziell das ältere, hinter der tatsächlichen Entwicklung herhinkt. In der GewO befindet sich zum Beispiel noch ein vermutlich aus 1880 stammender, von Spinnweben überzogener Paragraph über die polizeiliche Rückführung des entlaufenen Lehrlings. Umgekehrt kennen weder HGB noch GewO so wichtige und allgemein eingeführte Rechtsbegriffe wie den staatlich anerkannten Lehrberuf, die Lehrlingsrolle, den Einheitslehrvertrag und — jedenfalls in ihrer derzeitigen Fassung — die Lehrabschlußprüfung. Die Bestimmungen der GewO über Berufsausbildung decken sich auch inhaltlich nicht voll mit denjenigen des HGB.“

Der „Kölner Wirtschaftspädagogische Kreis“, Leiter Prof. Dr. F. Schlieper, erklärte 1953 in einer Denkschrift zu einem Berufserziehungsgesetz u. a.: „Zusammenfassend kann also gesagt werden:

1. Das für die betriebliche wirtschaftsberufliche Jugenderziehung geltende Recht ist weder einheitlich noch vollständig und übersichtlich.
2. Es wird dem Wesen und dem Sinn der Berufserziehung ebenso wenig gerecht wie der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Situation.

1) Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst Einleitung und Bemerkungen, herausgegeben vom Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
 2) Sonderdruck, Wirtschafts- und Berufserziehung, 1962.

3. Es erfaßt nur einen Teil der beruflich tätigen Jugendlichen. Die Erkenntnis, daß die bisherige gesetzliche Regelung in dieser Beziehung Mängel aufweist, ist weit verbreitet; eine für das gesamte Bundesgebiet geltende Regelung erscheint daher notwendig.“

Selbst für Ausbilder ist es schwierig, einen gültigen umfassenden Überblick des Berufsausbildungsrechtes zu erhalten. In einer Einladung zum Speziallehrgang für Führungskräfte der Wirtschaft über „Rechtsgrundlagen des Ausbildungsverhältnisses“ vom 16./17. 9. 1960 in Bad Harzburg heißt es u. a.:

„Dem für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter ist aber ebenso bekannt, daß bei seiner Tätigkeit auch gewisse Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden müssen, sei es über den Abschluß und die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder über die einzelnen Verpflichtungen des Lehrlings, seines gesetzlichen Vertreters oder des Lehrherrn während der Lehrzeit. All diese Fragen sind jedoch — abgesehen vom Lehrvertrag — nirgends zusammenfassend verbindlich geregelt, so daß eine erschöpfende Information sehr zeitraubend und außerdem nicht einmal unbedingt zuverlässig ist.“

All diese Stellungnahmen und Zitate weisen auf die bestehende unzulängliche Situation der Rechtszersplitterung hin. Als Konsequenz ergibt sich daraus logischerweise die Forderung auf eine Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Berufsausbildungsgesetz. Einem Berufsausbildungsgesetz als Rahmengesetz, das wesentlich zur Verbesserung der Berufsausbildung beitragen kann.

Die Zusammenfassung ist auch im Hinblick auf die Bestrebungen im internationalen Bereich unbedingt erforderlich. Die angestrebte Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiete der Berufsausbildung in der EWG und die Erfüllung der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die berufliche Ausbildung verlangen ein geordnetes, übersichtliches und einheitliches Berufsausbildungsrecht.

II

Wir leben in einem Zeitalter, das weitgehend durch die technische Entwicklung und den technischen Fortschritt geprägt ist. Rationalisierung, Automatisierung, Kernenergie — das sind Stichworte, die unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts umreißen.

Die Voraussetzungen am Arbeitsplatz und in der Ausbildung ändern sich ständig. Neue Werkstoffe, neue Arbeitsmethoden, neue Ausbildungsberufe drängen sich in den Vordergrund.

Die Berufsausbildung muß sich den technischen Gegebenheiten und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von heute und morgen anpassen. Sie muß zeitgemäß sein.

Sicherlich gibt es in der Bundesrepublik hervorragende Ausbildungsstätten, die eine einwandfreie und gute berufliche Bildung vermitteln. Vor allem die Lehrwerkstätten der Industrie und die überbetrieblichen Lehrwerkstätten in Industrie und Handwerk können mit ausgezeichneten Ergebnissen aufwarten. Die Durchführung der Ausbildung garantiert dort eine erstklassige fachliche und pädagogische Unterweisung. Leider sind es noch zu wenig Lehrlinge, die eine derartige Ausbildung erhalten.

Der Großteil wird in Mittel- und Kleinbetrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels ausgebildet. Auch dort gibt es eine große Zahl von Betrieben, die ihre Ausbildungsverpflichtung ernst nehmen und fähige Fachkräfte ausbilden. Das bleibt unbestritten. Aber es gibt auch eine große Zahl ungeeigneter Betriebe, die nach den derzeitigen Bestimmungen noch „ausbilden“, obwohl sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Ausbildung wird klein geschrieben. Wichtig ist die Arbeitskraft des Jugendlichen. Besonders heute.

Hier muß der Hebel angesetzt werden. Der gute Wille zur Ausbildung — der vorausgesetzt wird und der sicherlich oft vorhanden ist — reicht nicht aus, wenn der fähige

Ausbilder fehlt, der Betrieb zu sehr spezialisiert ist und die notwendige Breitenausbildung nicht mehr gewähren kann.

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist auch wirtschaftspolitisch zu wertvoll, als daß man sie ungeschützt einem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen kann. Bestimmte Grundvoraussetzungen für den Ausbildungsbetrieb und den Ausbilder müssen geschaffen werden. Ein Berufsausbildungsgesetz, das diese Forderungen erfüllt, wird sich dabei keinesfalls gegen gute Ausbildungsbetriebe richten. Aber ungeeigneten Firmen muß die Befugnis zum Ausbilden genommen werden, im Interesse der Jugendlichen, der Gesellschaft und der Volkswirtschaft.

Ein besonders wichtiges Problem in diesem Zusammenhang ist die Ausbildung der Ausbilder, der heute besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Der Arbeitskreis der Berufsausbilder auf der DGB-Bundestagung für Berufsbildung vom 13./14. 11. 1961 hat für die Durchführung einer zeitgemäßen Berufsausbildung u. a. die Verwirklichung folgender Voraussetzungen verlangt:

„1. Das derzeitige Eintrittsalter der Jugendlichen in die Betriebslehre garantiert nicht die erforderliche Reife. Infolgedessen ist für die Gewerkschaften die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres eine unabdingbare Forderung, die in absehbarer Zeit ihre Erfüllung finden muß.

2. Die Lehrplätze und die Ausbildungsmethoden, insbesondere dort, wo sich keine Lehrwerkstätten befinden, müssen modernisiert und der technischen Entwicklung sowie dem betrieblichen Fortschritt angepaßt werden.

3. Eine systematische Unterweisung und Vorbereitung der Berufsausbilder auf die Bewältigung ihrer Ausbildungs- und Erziehungsarbeit ist unerlässlich, zumal es nicht nur auf die fachliche Qualifikation, sondern im selben Umfange auch auf die menschliche und charakterliche Eignung entscheidend ankommt.

4. Werden die vorstehenden Gesichtspunkte beachtet und realisiert, so ist auch bei einer 40stündigen Wochenarbeitszeit unter Beibehaltung der derzeitigen Lehrzeitdauer das Lehrziel zu erreichen und die Garantie einer genügenden Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit gegeben.“

III

An einer guten beruflichen Bildung sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit gleichermaßen interessiert. Der Arbeitgeber, weil er auf die Facharbeit des Arbeitnehmers angewiesen ist, um seinen Betrieb zu erhalten und konkurrenzfähig zu bleiben. Der Arbeitnehmer, weil es um seine persönliche berufliche Ausbildung, um seine Zukunft geht. Die Öffentlichkeit, weil nicht zuletzt von der Qualität und Quantität der Berufsausbildung das Wachsen und Gedeihen der Volkswirtschaft abhängig ist.

Auf betrieblicher Ebene haben die Arbeitnehmervertreter die Möglichkeit, auf Grund des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Durchführung der Berufsausbildung Einfluß zu nehmen. Die Betriebsvertretung hat ein Mitbestimmungsrecht in Berufsausbildungsfragen.

Die Zusammenarbeit auf überbetrieblicher Ebene zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Gewerkschaften, als Vertreter der Arbeitnehmer, muß aber verstärkt und ausgebaut werden. Die bestehenden Ansätze lassen erkennen, daß ein Zusammenwirken fruchtbar verlaufen würde. Es könnte damit eine wesentliche Förderung und Verbesserung der Berufsausbildung erreicht werden.

Heute sind die Kammern als Unternehmerorganisationen im Bereich der Berufsausbildung gesetzlich eindeutig bevorzugt. In einer demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind die Gewerkschaften gleichberechtigt an den für die berufliche Bildung zuständigen Gremien zu beteiligen. Eine paritätische Mitbestimmung und Mitverantwortung der Spitzenorganisationen der Wirtschaft — Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften — wird auf diesem Gebiet nicht zu Auseinandersetzungen, wohl

NEUREGELUNG DES BERUFSAUSBILDUNGSRECHTES

aber zu einer produktiven Zusammenarbeit führen. Es ist unwahrscheinlich und unverständlich, daß dieser gesellschaftspolitischen Forderung großer Widerstand entgegengesetzt werden kann. Schließlich befinden wir uns in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Erfolgreich kann die Berufsausbildung ohne Zusammenwirken von Arbeitgebern und Gewerkschaften auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene nicht durchgeführt werden.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands forderte bereits 1921:

„Die Regelung der beruflichen Ausbildung soll in der Weise erfolgen, daß die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt werden. Dem Staat und der Schule steht der notwendige Einfluß auf die Neuregelung, Fürsorge und Beaufsichtigung der beruflichen Ausbildung zu.“

Die „Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung“, die auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommen wurde, sagt in. Abschnitt III — Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit — u. a.:

„11 (1) Alle an der Ausbildung interessierten Kreise, insbesondere die Behörden, mit Erziehungsfragen befaßte Stellen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sollten jede Gelegenheit zur gegenseitigen Hilfe und Beratung bei der Planung, Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen und bei der Behandlung von Ausbildungsfragen im allgemeinen wahrnehmen.“

Der Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat für „Allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiete der Berufsausbildung“ 3) sieht im vierten Grundsatz u. a. vor:

„Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung' unterstützt, der sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der zuständigen nationalen Verwaltungen, der Arbeitgeberorganisationen oder der für die Berufsausbildung gesetzlich zuständigen Körperschaften und der Gewerkschaften zusammensetzt.“

IV

Die Gewerkschaften beschäftigen sich schon seit Jahrzehnten mit den Fragen einer Neuordnung des Berufsausbildungsrechtes. Bereits 1919 wurden Forderungen für eine vorläufige neuzeitliche Regelung des Lehrlingswesens aufgestellt.

Nach 1945 forderten der DGB und die in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften eine einheitliche gesetzliche Regelung der Berufsausbildung. In Berlin wurde diese Forderung 1951 durch die Verabschiedung eines Berufsausbildungsgesetzes realisiert. Dieses Gesetz hat sich ausgezeichnet bewährt und es konnten gute Erfahrungen für eine bundesgesetzliche Regelung gesammelt werden. Der Bundestagsabgeordnete *Liehr* erklärte im Bundestag:

„Es sind beispielhafte Einrichtungen der Berufsausbildung entwickelt worden, und auch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit hat letztlich jede nur mögliche Förderung erhalten. Es wurden Erfahrungen gesammelt, die zur Intensivierung und Verbesserung der Berufsausbildung führten. Manche Experimente konnten durchgeführt werden, die letzten Endes einer positiven weiterführung der Berufsausbildung dienlich waren. Auch das muß gesagt werden: immer gab es eine kollegiale Zusammenarbeit aller Beteiligten, nie gab es in diesem Kreise Kampfabstimmungen. Daraus mögen Sie ersehen, daß Parität letzten Endes kein Hinderungsgrund ist, Maßnahmen zu realisieren, die schließlich auch — wie es so schön heißt — der Wirtschaft dienlich sind.“

Als Diskussionsgrundlage hat der DGB im Januar 1959 einen Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Bundestag und Bundesregierung wurden aufgefordert, ein Berufsausbildungsgesetz zu verabschieden.

3) Deutscher Bundestag — 4. Wahlperiode Drucksache IV/567.

Zustimmung und Ablehnung löste dieser Entwurf in den Kreisen der Ausbilder, der Berufsschullehrer, der Arbeitgeber, der Kammern und der politischen Parteien aus. Es setzte eine lebhaft diskutierte Diskussion ein. Und damit war ein wesentliches Ziel des DGB-Entwurfes erreicht worden. Das Berufsausbildungsgesetz wurde diskutiert.

Bedauerlicherweise hat sich der 3. Deutsche Bundestag nicht mehr mit der Erstellung eines Berufsausbildungsgesetzes beschäftigt.

Auf der DGB-Bundestagung für Berufsbildung vom 13./14. 11. 1961 in Bonn wurde die Forderung nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung von Berufsausbildern, Berufsschullehrern und DGB-Vertretern in den Kammern ausdrücklich unterstützt. Es wurde ein Gesetz verlangt, das im wesentlichen folgende Forderungen erfüllt:

1. Beseitigung der Zersplitterung der gesetzlichen Bestimmungen für die Berufsausbildung und Herbeiführung einer eindeutigen und klaren Übersicht aller Vorschriften für jeden Beteiligten.
2. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Durchführung einer Berufsausbildung, die der zukünftigen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung trägt.
3. Gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Gestaltung ihrer Berufsausbildung und damit an der Gestaltung ihres späteren Berufs- und Arbeitslebens.“

Der DGB-Entwurf, der ausführlich begründet in der Broschüre „*Der Bundestag wolle beschließen*“ erneut herausgegeben wurde, berücksichtigt diese Forderungen. Er kann Grundlage einer sachlichen Diskussion werden. Es ist aber irrig, davon zu sprechen, die Gewerkschaften forderten eine Verstaatlichung der Berufsausbildung, einen gesetzlichen Perfektionismus oder die Ausschaltung der bisherigen zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich des beruflichen Bildungswesens. Derartige Behauptungen können nur in Unkenntnis der gewerkschaftlichen Vorschläge aufgestellt werden.

Begrüßenswert wäre es, wenn sich alle Interessierten über die Vorstellungen des DGB und über den DGB-Entwurf informieren würden, um damit eine Basis für ein sachliches Gespräch zu finden. Für ein Gespräch, das heute im Hinblick auf die Bedeutung einer zeitgemäßen Berufsausbildung wichtiger denn je ist.

V

Der Bundestag befaßte sich in seiner 36. Sitzung am 27. 6. 1962 mit einem Antrag der SPD-Fraktion betreffend Berufsausbildungsgesetz. Aus der sehr interessanten Diskussion im Bundestagsplenum folgende Auszüge:

Folger (SPD): „Die Behauptung, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der betrieblichen Berufsausbildung nicht mehr (den Erfordernissen der Zeit entspricht, sei mit einigen Stichworten begründet: Ausdehnung der Volksschul- und Berufsschulpflicht, fortschreitende Arbeitsteilung in den Betrieben, auch im Handwerk, so daß nicht mehr überall eine einwandfreie, vielseitige Berufsausbildung am Arbeitsplatz innerhalb der Produktion möglich ist, fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit, Verlagerung vom Manuellen zum Geiseigen infolge Mechanisierung, Technisierung, Automation — ursprünglich notwendige Handfertigkeiten werden von Apparaten abgenommen —, dafür schwierigere Aufgaben geistiger Art.“

Diebäcker (CDU/CSU): „Schließlich sollte man bei einer Neuordnung des Berufsausbildungswesens auch davon ausgehen — diese Dinge klangen soeben in den Ausführungen des Sprechers der SPD nicht an —, daß eine nach modernen Grundsätzen durchgeführte Berufsausbildung für die Jugendlichen, für die Gesellschaft, für die Unternehmer und Arbeitnehmer von gleicher Bedeutung ist. Daher sollte u. a. auch den Arbeitnehmern etwa bei der Erarbeitung der Ordnungsmittel für die Ausbildungsberufe oder bei der Durchführung des Prüfungswesens und auf anderen Gebieten der Berufsausbildung eine angemessene Mitwirkung auf gesetzlicher Grundlage ermöglicht werden.“

Dr. Imle (FDP): „Dies wird sicherlich nicht die letzte Diskussion sein, die wir über die Berufsausbildung zu führen haben.“

Liehr (SPD): „Wir wissen, daß ein solches Gesetz ganz gewiß nicht das allein seligmachende ist. Aber die Beseitigung vielfältiger Rechtszersplitterung, die Schaffung gleicher Grundsätze für alle Auszubildenden, eine in die Zukunft zielende Modernisierung und Intensivierung der Berufsausbildung und nicht zuletzt auch die Errichtung einer Selbstverwaltung auf paritätischer Basis unter Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, kurzum, eine Verbesserung der Berufsausbildung in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten, wäre nach unserem Dafürhalten -ein ganz entscheidender Schritt vorwärts.“

Der Bundestag faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Februar 1963 den Entwurf eines Gesetzes über die Berufsausbildung (Berufsausbildungsgesetz) vorzulegen.

Bedauerlicherweise fand der Teil des SPD-Antrages, der den Inhalt eines Berufsausbildungsgesetzes präziserte, nicht die Zustimmung der Bundestagsmehrheit. Sicher ist aber, daß sich Bundesregierung und Bundestag im Verlauf des nächsten Jahres noch sehr eingehend mit dem Berufsausbildungsgesetz befassen werden. Es ist zu hoffen, daß dabei die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer, der Berufsausbilder und der Berufsschullehrer zu einer guten und zeitgemäßen Berufsausbildung berücksichtigt werden.

VI

Die FDP-Bundestagsfraktion hat am 26. Juni 1962 — einen Tag vor der Berufsausbildungsgesetzdebatte — einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Titels VII Abschnitt III der Gewerbeordnung (Berufsausbildung) eingebracht⁴). Der Vorschlag stützt sich im wesentlichen auf einen Diskussionsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums und ist als Ersatz für ein Ausbildungsgesetz sowie als Bremse gegen eine überbetriebliche Mitbestimmung gedacht. Das *Handelsblatt* schreibt am 10. 7. 1962 dazu: „Der FDP-Entwurf ist offensichtlich auf die Interessen der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammern abgestellt.“

Nachdem jedoch der Bundestag einstimmig — also mit den Stimmen der FDP — den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes gefordert hat, ist dieser Antrag erledigt und gegenstandslos geworden.

VII

Vom 4. bis 6. November 1962 fand in Augsburg der 2. Kulturpolitische Kongreß der CDU/CSU statt. Im Mittelpunkt dieses Kongresses standen Fragen der Berufsbildung.

Diskussion und Ergebnis der Tagung brachten in verschiedenen Punkten eine weitgehende Übereinstimmung mit den Auffassungen des DGB in der Beurteilung der Berufsausbildungssituation und in den Forderungen einer Neuordnung des Berufsausbildungsrechtes.

Als einige konkrete Punkte seien genannt:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die moderne Entwicklung

Engere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und berufsbildenden Schulen im gesamten Bereich der Berufsausbildung

Berufsausbildung auch für jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Anlernlinge

Ausbau der ergänzenden fachpraktischen Ausbildung auf überbetrieblicher Grundlage

Eine hinreichend breite Grundausbildung

4) Deutscher Bundestag — 4. Wahlperiode Drucksache IV/539.

OTTO SEMMLER

Ausbau der Aufsicht der Berufsausbildung mit dem Ziel, ungeeignete Betriebe auszuschließen
Einheitliche Prüfungsanforderungen, einheitliche Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
Menschenbildung und politische Erziehung im Rahmen der Berufsausbildung

Ausbau der Berufsberatung

Ausweitung und Intensivierung der Berufsbildung und des zweiten Bildungsweges.

Man könnte nach den Aussagen dieses Kongresses vermuten, daß die Vorstellungen der Gewerkschaften, der Berufspädagogen und weiter Kreise der Öffentlichkeit in dem Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes berücksichtigt werden.

VIII

Im Bereich der beruflichen Bildung ist die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern notwendig. Sicherlich wäre es vorteilhaft, wenn eine positive Zusammenarbeit schon bei der Diskussion und bei den Vorarbeiten zum Berufsausbildungsgesetz einsetzen würde, um die Voraussetzungen einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu schaffen.

Der Schweizer *Erwin Jeangros* sagt bezugnehmend auf die Schweizer Situation bei der Schaffung eines neuen Berufsausbildungsgesetzes⁵⁾:

„Während bei der Beratung des geltenden Gesetzes von 1930 die Industrie eher ablehnend war und ein Gesetz allenfalls für das Handwerk befürwortete, wandte sich 1958 niemand mehr gegen eine gesetzliche Regelung. Die Vertreter der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerverbände und der Kantone anerkannten die guten Erfahrungen mit dem Gesetz von 1930 und erklärten sich zu positiver Mitarbeit an einem neuen Gesetz bereit.“

In der Bundesrepublik sollte die positive Mitarbeit an einem Berufsausbildungsgesetz heute schon beginnen.

5) Die Deutsche Berufs- und Fachschule, Heft 7, Juli 1962.